RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. Dezember 2011 (20.12)
(OR. en)

18410/11

Interinstitutionelles Dossier: 2010/0215 (COD)

CODEC 2383
DROIPEN 155
JUSTCIV 353
ENFOPOL 469
DATAPROTECT 153
SOC 1105
FREMP 114
PE 548

VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 12.–15. Dezember 2011)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens[1] haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

[1] ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

Vor diesem Hintergrund hat die Berichterstatterin, Frau Birgit SIPPEL (S&D – DE), im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ein einzige Kompromissabänderung zu der vorgeschlagenen Richtlinie unterbreitet. Über diese Abänderung war bei den informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum vom 13. Dezember 2011 die Kompromissabänderung an dem Vorschlag für eine Richtlinie angenommen. Die Abänderung entspricht der zwischen den drei Organen erzielten Einigung und dürfte daher für den Rat annehmbar sein. Folglich dürfte der Rat nach Überarbeitung des Wortlauts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen[1] in der Lage sein, den Gesetzgebungsakt anzunehmen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderung und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Die Abänderung wurde in eine konsolidierte Fassung eingearbeitet; Ergänzungen sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht, das Symbol "▌" weist auf Textstreichungen und das Symbol "‖" auf sprachliche oder schreibtechnische Änderungen hin.

---

[1] Delegationen, die Bemerkungen zu rechtlich-sprachlichen Aspekten haben, können diese bis zum 9.1.2012 an das Sekretariat der Direktion "Qualität der Rechtsetzung" des Rates senden (secretariat.jl-codecision@consilium.europa.eu), damit die Tagung der Rechts- und Sprachsachverständigen mit den nationalen Experten besser vorbereitet werden kann.

ANLAGE
(13.12.2011)

Recht auf Belehrung in Strafverfahren ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren (KOM(2010)0392 – C7-0189/2010 – 2010/0215(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0392),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0189/2010),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– in Kenntnis der Beiträge des griechischen Parlaments, des spanischen Abgeordnetenhauses, des italienischen Senats und des portugiesischen Parlaments zum Entwurf des Gesetzgebungsakts,

– in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2010[1],

– nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

– unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 16. November 2011 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0408/2011),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C 54 vom 19.2.2011, S. 48.

P7_TC1-COD(2010)0215

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Dezember 2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011/ ... EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Union hat sich den Aufbau und die Erhaltung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt. Der Europäische Rat von Tampere erhob in seinen Schlussfolgerungen – insbesondere Ziffer 33 – vom 15. und 16. Oktober 1999 den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union, da eine verbesserte gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und Urteilen und die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern würden.

(2) Am 29. November 2000 verabschiedete der Rat im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen[3]. In der Einleitung dieses Programms heißt es, die gegenseitige Anerkennung „soll es ermöglichen, […] die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten“ und „den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu verstärken“.

(3) Die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten Vertrauen in die jeweils anderen Strafrechtssysteme haben. Das Maß der gegenseitigen Anerkennung hängt sehr stark von einer Reihe von Parametern ab, unter anderem von Mechanismen für den Schutz der Rechte von Verdächtigen ***und Beschuldigten*** und von gemeinsamen Mindestnormen zur Erleichterung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung.

---

1 ABl. C 54 vom 19.2.2011, S. 48.
2 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2011.
3 ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10.

(4) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung kann nur in einem Klima des Vertrauens richtig zum Tragen kommen, in dem nicht nur die Justizbehörden, sondern alle an Strafverfahren beteiligten Akteure Entscheidungen der Justizbehörden anderer Mitgliedstaaten als mit denen ihrer eigenen Justizbehörden gleichwertig ansehen; hierzu bedarf es des Vertrauens nicht nur in die Rechtsvorschriften seiner Partner, sondern auch in die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften.

(5) In Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta") und Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist das Recht auf ein faires Verfahren verankert. Artikel 48 der Charta gewährleistet die Achtung der Verteidigungsrechte.

(6) In Artikel 6 der Charta und Artikel 5 EMRK ist das Recht auf Freiheit und Sicherheit verankert; die Einschränkungen, denen dieses Recht unterliegen kann, dürfen nicht über die Einschränkungen hinausgehen, die im Rahmen des Artikels 5 EMRK und nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zulässig sind.

(7) Zwar sind die Mitgliedstaaten Vertragsstaaten der EMRK ▌, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass dies allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafjustiz anderer Mitgliedstaaten schafft.

(8) Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens bedarf es detaillierter Bestimmungen zum Schutz der Verfahrensrechte und -garantien, die auf die Charta ***und*** die EMRK ▌ zurückgehen. ▌

(9) Nach Artikel 82 Absatz 2 AEUV können zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension in den Mitgliedstaaten anwendbare Mindestvorschriften festgelegt werden. Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b nennt „die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren" als einen der Bereiche, in denen Mindestvorschriften festgelegt werden können.

(10) Gemeinsame Mindestvorschriften sollten das Vertrauen in die Strafjustiz aller Mitgliedstaaten stärken, was wiederum zu einer wirksameren justiziellen Zusammenarbeit in einem Klima gegenseitigen Vertrauens ▌führen sollte. Solche gemeinsamen Mindestvorschriften sollten für die Belehrung in Strafverfahren gelten.

(11) Am 30. November 2009 verabschiedete der Rat den Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten und Beschuldigten in Strafverfahren („Fahrplan")[1]. Der Fahrplan sieht einen schrittweisen Ansatz vor und fordert die Annahme von Maßnahmen betreffend das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, das Recht auf Rechtsbelehrung und Belehrung über den Tatvorwurf, das Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe, das Recht auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden sowie besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige und Beschuldigte. Im Fahrplan wird betont, dass die Reihenfolge der Rechte nur indikativ ist, und damit impliziert, dass diese Reihenfolge entsprechend den Prioritäten geändert werden kann. Der Fahrplan soll in seiner Gesamtheit wirken und wird erst dann voll zum Tragen kommen, wenn alle darin vorgesehenen Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.

[1] ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

(12) ***Am*** 11. Dezember 2009 ▌ begrüßte der Europäische Rat den Fahrplan und nahm ihn in das Stockholmer Programm[1] (Abschnitt 2.4.) auf. Der Europäische Rat betonte den nicht erschöpfenden Charakter des Fahrplans und forderte die Kommission auf, weitere Elemente von Mindestverfahrensrechten in Bezug auf Verdächtige und Beschuldigte zu prüfen und zu bewerten, ob andere Themen, beispielsweise die Unschuldsvermutung, angegangen werden müssen, um eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern.

(13) Die erste Maßnahme des Fahrplans ist eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren[2].

(14) Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf die Maßnahme B des Fahrplans. Sie legt gemeinsame Mindestnormen fest, die bei der Belehrung über die Rechte und ***den Tatvorwurf bei*** Personen ▌, die der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, anzuwenden sind, um das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken. Die Richtlinie ***baut auf den in der Charta verankerten Rechten auf***, ***insbesondere den Artikeln 6, 47 und 48 der Charta, und legt dabei*** die Artikel 5 und 6 EMRK in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ***zugrunde***. Die Kommission kündigte in ihrer Mitteilung „Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas – Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms“[3] für 2010 die Vorlage eines Vorschlags über das Recht auf Belehrung an.

(15) Diese Richtlinie sollte für Verdächtige und Beschuldigte ungeachtet ihres Rechtsstatus, ihrer Staatsangehörigkeit oder Nationalität gelten.

(16) ***In einigen Mitgliedstaaten ist eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, für die Verhängung von Sanktionen hinsichtlich relativ geringfügiger Zuwiderhandlungen zuständig. Dies kann zum Beispiel bei häufig begangenen Verkehrsübertretungen der Fall sein, die möglicherweise nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden. In solchen Situationen wäre es unangemessen, die zuständige Behörde zu verpflichten, alle Rechte nach dieser Richtlinie zu gewährleisten. In den Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine solche Behörde vorgesehen ist und entweder bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können oder die Möglichkeit besteht, die Sache anderweitig an ein solches Gericht zu verweisen, sollte diese Richtlinie daher nur auf das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsmittels oder nach einer solchen Verweisung Anwendung finden.***

(17) Das Recht auf ***Belehrung über die Verfahrensrechte*** (das sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ableiten lässt) sollte durch die Richtlinie ausdrücklich festgelegt werden. ▌

(18) Ein Verdächtiger oder Beschuldigter sollte ***von den zuständigen Behörden rechtzeitig mündlich oder schriftlich gemäß dieser Richtlinie über die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Rechte belehrt werden, die für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens wesentlich sind***. ***Damit die betreffenden Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten zweckmäßig und wirksam ausgeübt werden können, sollten diese***

---

1 ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.
2 ABl. L 280 vom 26.10.2010, S.1.
3 KOM(2010)0171, 20.4.2010.

Informationen rechtzeitig im Laufe des Verfahrens und spätestens vor der ersten offiziellen Vernehmung des Verdächtigen oder Beschuldigten durch die Polizei oder eine andere zuständige Behörde erteilt werden.

(19) ***In dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften für die Belehrung über die Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten festgelegt.*** Dies berührt nicht die Informationen, die über andere Verfahrensrechte aufgrund der Charta, der EMRK ▌ und der geltenden EU-Rechtsvorschriften in der Auslegung durch die zuständigen Gerichte erteilt werden. ***Ist die Belehrung über ein bestimmtes Recht erfolgt, so gilt, dass die zuständigen Behörden sie nicht zu wiederholen brauchen, es sei denn, dies ist aufgrund der spezifischen Umstände des Falls oder der spezifischen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts erforderlich.***

(20) Werden durch diese Richtlinie Verdächtigen oder Beschuldigten, die festgenommen oder inhaftiert wurden, Rechte gewährt, so sollte dies für alle Situationen gelten, in denen einer Person im Laufe des Strafverfahrens die Freiheit im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c EMRK in seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entzogen wurde.

(21) Jeder Verdächtige oder Beschuldigte ist bei seiner Festnahme ***oder Inhaftierung*** über die ***geltenden*** Verfahrensrechte im Wege einer schriftlichen Erklärung der Rechte zu belehren, die leicht verständlich abgefasst ist, ***damit*** er seine Rechte tatsächlich versteht. ***Eine solche Erklärung der Rechte sollte jeder festgenommenen Person umgehend ausgehändigt werden, wenn ihr durch das Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen eines Strafverfahrens die Freiheit entzogen wird. Sie sollte grundlegende Informationen über die Möglichkeit enthalten, die Rechtmäßigkeit der Festnahme anzufechten, eine Haftprüfung zu erwirken oder einen Antrag auf vorläufige Haftentlassung zu stellen, wenn und insoweit solche Rechte nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestehen.*** Um den Mitgliedstaaten die Abfassung einer solchen Erklärung der Rechte zu erleichtern ▌, enthält Anhang I der Richtlinie ein Muster für die Erklärung der Rechte, das die Mitgliedstaaten verwenden können. Dieses Muster ist nicht endgültig und kann im Zusammenhang mit dem Bericht über die Richtlinienumsetzung, den die Europäische Kommission gemäß Artikel 12 der Richtlinie vorzulegen hat, und außerdem nach Inkrafttreten aller Maßnahmen des Fahrplans überprüft werden. Die ▌tatsächliche Erklärung der Rechte ***kann*** auch andere in den Mitgliedstaaten geltende relevante Verfahrensrechte umfassen.

(22) Die spezifischen Bedingungen und Vorschriften für die Unterrichtung einer anderen Person über die Festnahme oder Inhaftierung werden von den Mitgliedstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegt, wobei davon ausgegangen wird, dass die Ausübung dieses Rechts, wie im Fahrplan dargelegt, nicht den ordnungsgemäßen Verlauf des Strafverfahrens beeinträchtigen sollte.

(23) Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts für die Sicherheit von Personen in Gewahrsamseinrichtungen.

(24) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Erteilung der Informationen gemäß dieser Richtlinie sicherstellen, dass dem Verdächtigen oder Beschuldigten erforderlichenfalls Übersetzungs- und Dolmetschleistungen in einer Sprache, die er versteht, gemäß den Normen der Richtlinie 2010/64/EU bereitgestellt werden.

(25) Bei der Unterrichtung von Verdächtigen oder Beschuldigten gemäß dieser Richtlinie sollten die zuständigen Behörden Verdächtigen oder Beschuldigten, die z. B. aufgrund

ihres Alters oder ihres geistigen oder körperlichen Zustands nicht in der Lage sind, den Inhalt oder die Bedeutung der Informationen zu verstehen oder ihnen zu folgen, besondere Aufmerksamkeit zuteil werden lassen.

(26) Einer Person, die der Begehung einer Straftat beschuldigt wird, sollten alle Informationen über den Tatvorwurf erteilt werden, die sie benötigt, um ihre Verteidigung vorzubereiten, und die zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens notwendig sind. ***In Artikel 6 Absatz 1 EMRK wird der Begriff „Anklage“ verwendet. Aus Gründen der Kohärenz des Textes wird in dieser Richtlinie der Begriff „Tatvorwurf" im gesamten Text verwendet, um dasselbe Konzept zu beschreiben.***

(27) ***Die Unterrichtung von Verdächtigen oder Beschuldigten über die strafbare Handlung, deren sie verdächtigt werden, sollte unverzüglich erfolgen und spätestens vor der ersten offiziellen Vernehmung der Verdächtigen oder Beschuldigten durch die Polizei oder eine andere zuständige Behörde und ohne Gefährdung der laufenden Ermittlungen. Eine Beschreibung der Taten, deren die Person verdächtigt oder beschuldigt wird, einschließlich, sofern bekannt, der Zeit und des Ortes sowie der möglichen rechtlichen Einstufung der mutmaßlichen Straftat sollte – je nach Verfahrensphase, in der sie gegeben wird – so detailliert gegeben werden, dass ein faires Verfahren gewährleistet und eine wirksame Ausübung des Rechts auf Verteidigung ermöglicht werden.***

(28) ***Wenn sich im Laufe des Strafverfahrens die Einzelheiten des Tatvorwurfs so weit verändern, dass die Stellung des Verdächtigen oder Beschuldigten in beträchtlichem Umfang betroffen ist, sollte ihm dies mitgeteilt werden, wenn dies notwendig ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten, und rechtzeitig, um eine wirksame Ausübung des Rechts auf Verteidigung zu ermöglichen.***

(29) ***Dokumente und gegebenenfalls Fotos, Audio- und Videoaufzeichnungen, die gemäß dem innerstaatlichen Recht wesentlich sind, um die Rechtmäßigkeit einer Festnahme oder Inhaftierung des Verdächtigen oder Beschuldigten anzufechten, sollten ihm oder seinem Rechtsanwalt spätestens vor dem Zeitpunkt bereitgestellt werden, da eine zuständige Justizbehörde über die Rechtmäßigkeit der Festnahme oder Inhaftierung gemäß Artikel 5 Absatz 4 EMRK entscheidet, und rechtzeitig, um die wirksame Ausübung des Rechts, die Rechtmäßigkeit der Festnahme oder Inhaftierung anzufechten, zu ermöglichen.***

(30) ***Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Zugang zu Beweismitteln im Sinne des innerstaatlichen Rechts, die sich zugunsten oder zulasten des Verdächtigen oder Beschuldigten auswirken und sich in dem konkreten Strafverfahren im Besitz der zuständigen Behörden befinden, den Zugang zu Aktenunterlagen, wie Dokumenten und gegebenenfalls Fotos, Audio- und Videoaufzeichnungen, umfassen. Die betreffenden Informationen können in der Verfahrensakte enthalten sein oder anderweitig von den zuständigen Behörden auf geeignete Weise gemäß dem innerstaatlichen Recht verwahrt werden.***

(31) Der Zugang zu den im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Beweismitteln zugunsten oder zulasten des Beschuldigten kann nach den Bestimmungen dieser Richtlinie gemäß dem innerstaatlichen Recht verweigert werden, wenn damit die Grundrechte einer anderen Person ernsthaft gefährdet werden könnten oder wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist. Dies muss gegen das Recht auf Verteidigung des Verdächtigen oder Beschuldigten abgewogen

werden, wobei die verschiedenen Verfahrensstufen zu berücksichtigen sind. Diese Einschränkungen sollten eng und im Einklang mit dem Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren, wie es in der EMRK vorgesehen ist und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung ausgelegt wird, ausgelegt werden.

(32) Das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte sollte unbeschadet der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts betreffend den Schutz personenbezogener Daten und des Aufenthaltsorts geschützter Zeugen gewährt werden.

(33) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Einsicht in die Verfahrensakte sollte unentgeltlich gewährt werden. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, nach denen Gebühren für Abschriften aus den Akten oder für die Übersendung an die betreffende Person oder deren Rechtsanwalt zu entrichten sind, bleiben hiervon unberührt.

(34) Die Erteilung von Informationen gemäß dieser Richtlinie sollte gemäß den bestehenden Registrierungsverfahren nach innerstaatlichem Recht der Mitgliedstaaten festgehalten werden, ohne dass daraus eine zusätzliche Verpflichtung erwächst, neue Verfahren einzuführen, oder zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

(35) Der Verdächtige oder Beschuldigte oder sein Rechtsanwalt sollten das Recht haben, ein etwaiges Versäumnis oder eine etwaige Verweigerung der Erteilung von Informationen oder der Offenlegung von Beweismaterial der Verfahrensakte gemäß dieser Richtlinie seitens der zuständigen Behörden nach den Verfahren des innerstaatlichen Rechts anzufechten. Dieses Recht zieht nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach sich, ein spezifisches Rechtsbehelfsverfahren, einen gesonderten Mechanismus oder ein gesondertes Beschwerdeverfahren vorzusehen, in dessen Rahmen das Versäumnis oder die Verweigerung angefochten werden kann.

(36) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Gerichte und der Unterschiede in der Organisation der Justizsysteme innerhalb der Union sollten die Mitgliedstaaten eine angemessene Schulung der zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele dieser Richtlinie durchführen oder fördern.

(37) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Eine praktische und wirksame Umsetzung einiger Bestimmungen, wie beispielsweise der Bestimmung über die Verpflichtung zur Belehrung des Verdächtigen oder Beschuldigten über seine Rechte in einfacher und leicht verständlicher Sprache, könnte auf mehrerlei Weise, einschließlich nichtgesetzgeberischer Maßnahmen, erreicht werden, wie beispielsweise durch geeignete Schulungen für die zuständigen Behörden oder durch eine in einfacher und nicht-fachlicher Sprache abgefasste Erklärung der Rechte, die ein Laie ohne Kenntnisse des Strafverfahrensrechts leicht versteht.

(38) ***Das*** in dieser Richtlinie ***vorgesehene Recht auf Rechtsbelehrung bei Festnahme sollte entsprechend auch für Personen gelten, die für die Zwecke der*** Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten[1] ***festgenommen wurden***. Um den Mitgliedstaaten die Abfassung einer solchen Erklärung der Rechte zu erleichtern ▌, enthält Anhang II der Richtlinie ein Muster

[1] ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

für die Erklärung der Rechte, das die Mitgliedstaaten verwenden können. Dieses Muster ist nicht endgültig und kann im Zusammenhang mit dem Bericht über die Richtlinienumsetzung, den die Europäische Kommission gemäß Artikel 12 dieser Richtlinie vorzulegen hat, und außerdem nach Inkrafttreten aller Maßnahmen des Fahrplans überprüft werden.

(39) Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften erlassen. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um in Fällen, auf die in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich eingegangen wird, ein höheres Schutzniveau vorzusehen. Das Schutzniveau sollte niemals die von der EMRK vorgesehenen Standards, wie sie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, unterschreiten.

(40) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta anerkannt wurden. Mit dieser Richtlinie sollen insbesondere das Recht auf Freiheit, das Recht auf ein faires Verfahren ***und*** die Verteidigungsrechte ▌gefördert werden. Sie ist entsprechend umzusetzen.

(41) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie, wenn sie Rechten entsprechen, die durch die EMRK gewährleistet werden, entsprechend den von der EMRK vorgesehenen Rechten, wie sie in der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt wurden, umgesetzt werden.

(42) Da das Ziel der Festlegung gemeinsamer Mindestnormen durch einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten weder auf nationaler noch auf regionaler oder lokaler Ebene, sondern nur auf Unionsebene zu verwirklichen ist, können das Europäische Parlament und der Rat im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem in dem genannten Artikel verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(43) ▌Gemäß den Artikeln 1 bis 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland schriftlich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten ▌.

(44) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher für Dänemark weder bindend noch anwendbar ist –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Ziel

Mit der Richtlinie werden Bestimmungen über das Recht von Verdächtigen und Beschuldigten auf ***Belehrung über Rechte*** in Strafverfahren ***und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls und auf Unterrichtung über den in Strafverfahren*** gegen sie erhobenen Tatvorwurf festgelegt.

Artikel 2
Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Person von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ▌ davon in Kenntnis gesetzt wird, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder Beschuldigte die Straftat begangen hat, einschließlich gegebenenfalls der Verurteilung und der Entscheidung über ein eingelegtes Rechtsmittel.

(2) ***In Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, vorgesehen ist, und gegen die Verhängung einer solchen Sanktion bei einem solchen Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können, findet diese Richtlinie nur auf Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsmittels Anwendung***.

Artikel 3
Recht auf Rechtsbelehrung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, unverzüglich ***mindestens über folgende*** Verfahrensrechte belehrt wird***, sofern diese nach ihrem innerstaatlichen Recht gelten, um ihre wirksame Ausübung zu ermöglichen***:

– das Recht auf ▌ Hinzuziehung eines Rechtsanwalts;

– ***den etwaigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und die Voraussetzungen dafür;***

– das Recht auf Belehrung über den Tatvorwurf ***gemäß Artikel*** 6;

– das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen,

– ▌ das Recht ***auf Aussageverweigerung***.

(2) Die Rechtsbelehrung erfolgt entweder mündlich oder schriftlich in einfacher und verständlicher Sprache, wobei die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Verdächtiger oder Beschuldigter berücksichtigt werden.

Artikel 4
Recht auf schriftliche Rechtsbelehrung bei Festnahme

(1) ***Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine festgenommene oder inhaftierte Person umgehend eine schriftliche Erklärung der Rechte erhält.*** Sie erhält Gelegenheit, die Erklärung der Rechte zu lesen, und darf diese Erklärung während der Dauer des Freiheitsentzugs in ihrem Besitz führen.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Artikel 3 enthält die in Absatz 1 genannte Erklärung der Rechte Informationen über die folgenden Rechte in ihrer Ausformung im innerstaatlichem Recht:

- ***das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte;***

- ***das Recht auf Unterrichtung der Konsularbehörden und einer Person;***

- ***das Recht auf Zugang zu dringender medizinischer Versorgung;***

- ***das Recht darauf zu erfahren, wie viele Stunden/Tage der Freiheitsentzug bis zur Vorführung vor eine Justizbehörde andauern darf;***

Die Erklärung der Rechte enthält auch einige grundlegende Informationen über die Möglichkeit, nach innerstaatlichem Recht die Rechtmäßigkeit der Festnahme anzufechten, eine Haftprüfung zu erwirken oder einen Antrag auf vorläufige Haftentlassung zu stellen.

(3) Die Erklärung der Rechte wird in einfacher ***und verständlicher*** Sprache abgefasst ▌. Anhang I der Richtlinie enthält ein vorläufiges Muster einer solchen Erklärung der Rechte.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein Verdächtiger oder Beschuldigter ▌ die Erklärung der Rechte in einer ihm verständlichen Sprache erhält. ▌ Ist die Erklärung der Rechte nicht in der entsprechenden Sprache verfügbar, so wird der Verdächtige oder Beschuldigte in einer ihm verständlichen Sprache mündlich über seine Rechte belehrt. Später wird ihm ohne unnötige Verzögerung eine Erklärung der Rechte in einer ihm verständlichen Sprachfassung ausgehändigt.

Artikel 5
Recht auf schriftliche Rechtsbelehrung in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die ***zum Zwecke der*** Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ***festgenommen werden, unverzüglich*** eine entsprechende Erklärung der Rechte erhalten, ***die Informationen über*** ihre Rechte gemäß dem ***innerstaatlichen Recht zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses*** 2002/584/JI ***im vollstreckenden Mitgliedstaat enthalten***. Anhang II der Richtlinie enthält ein vorläufiges Muster einer solchen Erklärung der Rechte. ***Die Erklärung der Rechte ist in einfacher und verständlicher Sprache abzufassen.***

Artikel 6
Recht auf Belehrung über den Tatvorwurf

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein Verdächtiger oder Beschuldigter ▌ Informationen über ***die strafbare Handlung*** erhält***, deren er verdächtigt wird***. ***Diese*** Informationen werden unverzüglich ***und so*** detailliert erteilt***, dass ein faires Strafverfahren und eine wirksame Ausübung des Rechts der Person auf Verteidigung gewährleistet werden***.

(2) ***Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine festgenommene oder inhaftierte Person über die Gründe für ihre Festnahme oder Inhaftierung, einschließlich über die strafbare Handlung, deren sie verdächtigt wird, unterrichtet wird.***

(3) ***Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens, wenn dem Gericht die Anklageschrift zugeleitet wird, detaillierte Informationen über den Tatvorwurf,*** einschließlich ***der*** Art und ***der rechtlichen*** Einstufung der Straftat ***sowie der Art der Beteiligung des Angeschuldigten, erteilt werden***.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein Verdächtiger oder Beschuldigter unverzüglich von Änderungen der Informationen unterrichtet wird, die gemäß diesem Artikel erteilt wurden, wenn dies erforderlich ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Artikel 7
Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte

(1) Wird ***eine Person*** zu einem bestimmten Zeitpunkt des Strafverfahrens festgenommen ***und inhaftiert***, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass ***alle Unterlagen zu dem konkreten Fall, die sich im Besitz der zuständigen Behörden befinden und für eine wirksame Anfechtung*** der Festnahme oder Inhaftierung ***gemäß dem innerstaatlichen Recht wesentlich sind, dem Festgenommenen oder seinem Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt werden***.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ***der betreffenden Person oder ihrem*** Rechtsanwalt ***Einsicht in zumindest alle im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Beweismittel zugunsten oder zulasten des Verdächtigen oder Beschuldigten*** gewährt wird***, um ein faires Verfahren zu gewährleisten und die Verteidigung vorzubereiten***.

(3) ***Unbeschadet des Absatzes 1 wird Zugang zu den in Absatz 2 genannten Beweismitteln so rechtzeitig gewährt, dass das Recht der Verteidigung wirksam wahrgenommen werden kann, spätestens aber bei Vorlage der Anklageschrift vor Gericht. Gelangen weitere Beweismittel in den Besitz der zuständigen Behörden, so wird Zugang dazu so rechtzeitig gewährt, dass diese Beweismittel entsprechend geprüft werden können.***

(4) Als Ausnahme zu den Absätzen 2 und 3 kann, sofern das Recht auf ein faires Verfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird, die Einsicht in bestimmte Aktenunterlagen verweigert werden, wenn damit das Leben oder die Grundrechte einer anderen Person ernsthaft gefährdet werden könnten oder wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist, wie beispielsweise in Fällen, in denen laufende Ermittlungen gefährdet werden könnten oder in denen die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten, in denen das Verfahren stattfindet, ernsthaft beeinträchtigt werden kann. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass im Einklang mit den Verfahren des innerstaatlichen Rechts die Entscheidung, bestimmte Aktenunterlagen gemäß diesem Absatz nicht offenzulegen, von einer Justizbehörde getroffen wird oder zumindest einer richterlichen Prüfung unterliegt.

(5) Die Einsichtnahme nach diesem Artikel erfolgt unentgeltlich.

Artikel 8
Überprüfung und Rechtsmittel

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ***die Erteilung von Informationen an den Verdächtigen oder Beschuldigten gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 6 dieser Richtlinie nach dem Registrierungsverfahren nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats aufgezeichnet wird***.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein Verdächtiger oder Beschuldigter ***oder sein Rechtsanwalt das Recht hat, ein etwaiges Versäumnis oder die etwaige Verweigerung der Erteilung von*** Informationen ***gemäß dieser Richtlinie seitens der zuständigen Behörden nach den Verfahren des innerstaatlichen Rechts anzufechten***.

Artikel 9
Schulung

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union ersuchen die Mitgliedstaaten ***diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten und Justizbediensteten zuständig sind, für eine geeignete Schulung in Bezug auf die Ziele dieser Richtlinie zu sorgen***.

Artikel 10
Regressionsverbot

Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist so auszulegen, dass dadurch die Rechte und Verfahrensgarantien nach Maßgabe der ***Charta***, der EMRK und anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts oder der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt werden.

Artikel 11
Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum …* nachzukommen.

(2) ***Die Mitgliedstaaten übermitteln*** der Kommission den Wortlaut dieser ***Vorschriften***.

(3) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

* 24 Monate nach Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union.

Artikel 12
Bericht

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ….** einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen, und unterbreitet gegebenenfalls Legislativvorschläge.

Artikel 13
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 14
Adressaten

Diese Richtlinie ist ***gemäß den Verträgen*** an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ▌,

Im Namen des Europäischen Parlaments	Im Namen des Rates
Der Präsident	Der Präsident

** 36 Monate nach Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union.

ANHANG I

Vorläufiges Muster der Erklärung der Rechte ▌:

Mit diesem Muster soll einzig und allein ein Beispiel für eine Erklärung der Rechte aufgezeigt werden, um den nationalen Behörden die Abfassung einer solchen Erklärung auf nationaler Ebene zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten sind nicht an die Nutzung dieses Musters gebunden. Bei der Erstellung ihrer Erklärung können sie dieses Muster ändern, um sie an ihre innerstaatlichen anwendbaren Bestimmungen anzupassen und weitere zweckdienliche Informationen hinzuzufügen.[1]

Sie haben die folgenden Rechte:

A. HINZUZIEHUNG EINES RECHTSANWALTS/ANSPRUCH AUF PROZESSKOSTENHILFE

Sie haben das Recht, unter Wahrung der Vertraulichkeit mit einem Rechtsanwalt zu sprechen. Ein Rechtsanwalt ist von der Polizei unabhängig. Wenn Sie Hilfe benötigen, um Kontakt mit einem Rechtsanwalt aufzunehmen, bitten Sie die Polizei um Unterstützung; die Polizei wird Ihnen behilflich sein. In manchen Fällen kann die Hinzuziehung unentgeltlich sein. Bitten Sie die Polizei um weitere Informationen.

B. INFORMATIONEN ÜBER DEN TATVORWURF

Sie haben das Recht zu wissen, aus welchem Grund Sie festgenommen/inhaftiert wurden und wessen Sie verdächtigt werden.

C. DOLMETSCH- UND ÜBERSETZUNGSLEISTUNGEN

Wenn Sie die Sprache nicht sprechen oder verstehen, haben Sie das Recht, einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Dies erfolgt unentgeltlich. Der Dolmetscher unterstützt Sie beim Gespräch mit Ihrem Rechtsanwalt und muss den Inhalt dieses Gesprächs vertraulich behandeln. Sie haben das Recht auf eine Übersetzung mindestens der wichtigen Abschnitte wesentlicher Dokumente, einschließlich aller Anordnungen eines Richters, mit denen Ihre Festnahme oder Ihr Verbleib in Gewahrsam gestattet wird, aller Beschuldigungs- oder Anklageschriften und Urteile. Unter gewissen Umständen können Sie eine mündliche Übersetzung oder Zusammenfassung erhalten.

D. RECHT AUF AUSSAGEVERWEIGERUNG

Während der Vernehmung durch die Polizei oder die Justizbehörden sind Sie nicht verpflichtet, Fragen über die mutmaßliche Straftat zu beantworten. Ihr Rechtsanwalt kann Sie bei dieser Entscheidung unterstützen.

E. ZUGANG ZU DOKUMENTEN

[1] ***Gemäß Artikel 4 Absatz 1 wird die Erklärung der Rechte bei Festnahme/Inhaftierung ausgehändigt. Dies hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, Verdächtigen oder Beschuldigten schriftliche Informationen in anderen Situationen während des Strafverfahrens zukommen zu lassen.***

Wenn Sie festgenommen werden, haben Sie (oder Ihr Rechtsanwalt) das Recht auf Zugang zu wesentlichen Dokumenten, die Sie benötigen, um die Festnahme oder Inhaftierung anzufechten. Wenn Ihr Fall vor Gericht gebracht wird, haben Sie (oder Ihr Rechtsanwalt) das Recht auf Zugang zu den Beweismitteln zu Ihren Lasten oder zu Ihren Gunsten.

F. UNTERRICHTUNG EINER ANDEREN PERSON ÜBER IHRE INHAFTIERUNG/UNTERRICHTUNG IHRES KONSULATS ODER IHRER BOTSCHAFT

Wenn Sie festgenommen werden, teilen Sie der Polizei mit, falls Sie jemanden über Ihre Inhaftierung unterrichten möchten, beispielsweise ein Familienmitglied oder Ihren Arbeitgeber. In manchen Fällen kann das Recht, andere Personen über Ihre Inhaftierung zu unterrichten, zeitlich begrenzt sein. Die Polizei kann Ihnen mehr dazu sagen.

Wenn Sie ein Ausländer sind, teilen Sie der Polizei mit, ob Sie Ihre Konsularbehörden oder Ihre Botschaft über die Inhaftierung unterrichten möchten. Teilen Sie der Polizei auch mit, falls Sie mit einem Beamten Ihrer Konsularbehörden oder Ihrer Botschaft Kontakt aufnehmen möchten.

G. DRINGENDE MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Wenn Sie festgenommen werden, haben Sie das Recht auf dringende medizinische Versorgung. Teilen Sie der Polizei mit, ob Sie dringend medizinisch versorgt werden müssen.

H. DAUER DES FREIHEITSENTZUGS

Nach Ihrer Festnahme darf Ihr Freiheitsentzug/Ihre Inhaftierung höchstens [bitte die geltende Zahl der Stunden/Tage einsetzen] dauern. Am Ende dieses Zeitraums müssen Sie entweder auf freien Fuß gesetzt werden oder einem Richter vorgeführt werden, der über Ihre weitere Haft entscheiden wird. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Rechtsanwalt oder dem Richter nach den Möglichkeiten, die Festnahme anzufechten, eine Haftprüfung zu erwirken oder einen Antrag auf vorläufige Haftentlassung zu stellen.

Vorläufiges Muster der Erklärung der Rechte, die auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls festgenommenen Personen auszuhändigen ist:

Mit diesem Muster soll einzig und allein ein Beispiel für eine Erklärung der Rechte aufgezeigt werden, um den nationalen Behörden die Abfassung einer solchen Erklärung auf nationaler Ebene zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten sind nicht an die Nutzung dieses Musters gebunden. Bei der Erstellung ihrer Erklärung können sie dieses Muster ändern, um sie an ihre innerstaatlichen anwendbaren Bestimmungen anzupassen und weitere zweckdienliche Informationen hinzuzufügen.

Sie wurden auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls festgenommen. Sie haben die folgenden Rechte:

A. INFORMATIONEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHL

Sie haben das Recht, über den Inhalt des Europäischen Haftbefehls, auf dessen Grundlage Sie festgenommen wurden, informiert zu werden.

B. HINZUZIEHUNG EINES RECHTSANWALTS

Sie haben das Recht, unter Wahrung der Vertraulichkeit mit einem Rechtsanwalt zu sprechen. Ein Rechtsanwalt ist von der Polizei unabhängig. Wenn Sie Hilfe benötigen, um Kontakt mit einem Rechtsanwalt aufzunehmen, bitten Sie die Polizei um Unterstützung; die Polizei wird Ihnen behilflich sein. In manchen Fällen kann die Hinzuziehung unentgeltlich sein. Bitten Sie die Polizei um weitere Informationen.

C. DOLMETSCH- UND ÜBERSETZUNGSLEISTUNGEN

Wenn Sie die Sprache nicht sprechen oder verstehen, haben Sie das Recht, einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Dies erfolgt unentgeltlich. Der Dolmetscher unterstützt Sie beim Gespräch mit Ihrem Rechtsanwalt und muss den Inhalt dieses Gesprächs vertraulich behandeln. Sie haben das Recht auf eine Übersetzung des Europäischen Haftbefehls in eine Sprache, die Sie verstehen. Unter gewissen Umständen können Sie eine mündliche Übersetzung oder Zusammenfassung erhalten.

D. MÖGLICHKEIT DER ZUSTIMMUNG

Sie können der Überstellung an den Staat, in dem Sie gesucht werden, zustimmen oder nicht. Ihre Zustimmung beschleunigt das Verfahren. [Möglicher Zusatz einiger Mitgliedstaaten: Es kann schwierig oder sogar unmöglich sein, diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern.] Bitten Sie die Behörden oder Ihren Rechtsanwalt um weitere Informationen.

E. ANHÖRUNG

Wenn Sie Ihrer Überstellung nicht zustimmen, haben Sie das Recht, von einer Justizbehörde gehört zu werden.